



Ihre ganz persönlichen Steuertipps

## In dieser Ausgabe

Aufhebung der Steuerbefreiung für PV-Anlagen **1**

Kleinunternehmerpauschalierung **2**

Kleinbetragsrechnung **2**

Motorbezogene Verisicherungssteuer E-Autos **3**

Steuerfrei (beruflich) Reisen **4**

Abschaffung Bildungskarenz **4**

Bundesschatze als Anlageform **5**

Absetzbarkeit Kirchenbeitrag **5**

Handwerkerbonus **6**

Klimabonus **6**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.

IMPRESSUM:  
Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhandlerin  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

## Aufhebung der Steuerbefreiung auf Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

Der Nullsteuersatz für PV-Anlagen bis 35 Kilowattpeak entfällt vorzeitig am 31. März 2025. Ab dem 1. April 2025 gilt für PV-Anlagen wieder der volle Umsatzsteuersatz von 20%. Es gibt jedoch eine Übergangsregelung für Verträge, die vor dem 7. März 2025 abgeschlossen wurden. Für Verträge zur Lieferung/Installation von PV-Modulen, die bis einschließlich 6.3.2025 nachweislich (insbesondere mit schriftlicher Auftragsbestätigung) abgeschlossen wurden und die Anlage bis 31.12.2025 geliefert und fertig installiert wird, ist der Nullsteuersatz anzuwenden. Es gilt allerdings der Regelsteuersatz von 20% für Verträge, die bis einschließlich 6.3.2025 nachweislich abgeschlossen wurden, aber die Anlage erst nach dem 31.12.2025 geliefert und fertig installiert wird. Für Verträge, die ab 7.3.2025 nachweislich abgeschlossen werden, steht der Nullsteuersatz zu, wenn die Anlage bis 31.3.2025 geliefert und fertig installiert wird. Der Regelsteuersatz von 20% kommt für Verträge, die ab 7.3.2025 nachweislich abgeschlossen werden, zur Anwendung, wenn die Anlage ab dem 1.4.2025 geliefert und fertig installiert wird. Weiters ist der Regelsteuersatz von 20% für Verträge, die ab 1.4.2025 abgeschlossen werden, anzuwenden.

Fällt eine Photovoltaik-Anlage nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung, gibt es auch weiterhin die Möglichkeit, einen EAG-Investitionszuschuss zu beantragen. Die Höhe des Investitionszuschusses ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens begrenzt. Sofern die im Fördervertrag vereinbarte Leistung überschritten wird, wird für die Leistungsüberschreitung kein Investitionszuschuss gewährt.

Das Servicebüro des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur beantwortet weiterhin Fragen zur bisherigen EAG Investförderung:  
E-Mail: [servicebuero@bmimi.gv.at](mailto:servicebuero@bmimi.gv.at)  
Telefon: +43 (0) 800 21 53 59

(Renate Schneider)

## Editorial

### Liebe Klientin, lieber Klient,

für die STEUERfrei-Ausgabe erstes Halbjahr 2025 haben wir für Sie in vielen verschiedenen Themen“teichen“ gefischt: von Begünstigungen für Kleinbetriebe, Verteuerung für PV-Anlagen und E-Autos, Förderung von Wohnraumsanierung, bis zum Geldtipp Bundesschatz. Da gilt es, einen Überblick zu bewahren! Und die umfangreichen Änderungen durch die kürzlich beschlossenen Budgetbegleitgesetze lesen Sie demnächst.

In der Hoffnung, dass Sie den einen oder anderen Tipp mitnehmen können, wünscht einen erholsamen Sommer

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

## Kleinunternehmerpauschalierung gem. § 17 EStG

Für selbständige und gewerbliche Kleinunternehmerinnen besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Form der Gewinnermittlung – die Kleinunternehmerpauschale. Dabei werden anstelle einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Betriebsausgaben mittels Pauschalwerten berücksichtigt.

Vor allem für Unternehmerinnen, die überschaubare und geringe tatsächliche Ausgaben haben, ist diese Gewinnermittlung bürokratiearm und gut planbar. Sofern hohe und schwankende Aufwendungen gegeben sind, ist eine regelmäßige Gegenüberstellung der Kleinunternehmerpauschalierung zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ratsam, um die steuerlich günstigere Option zu wählen.

Für die Nutzung der Pauschalermittlung müssen zu dem folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Bruttoumsatz darf 55.000 € pro Jahr nicht übersteigen.
- Ein Überschreiten der Umsatzgrenze von bis zu 10% (ca. bis 60.500 €) ist einmal unschädlich. Im Folgejahr darf diese Grenze jedoch nicht mehr überschritten werden, andernfalls wird man zur Führung einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet.
- Neben Einzelunternehmen gilt die Pauschalierung auch für Mitunternehmerschaften, es muss nur der gemeinsame Betriebsschwellenwert eingehalten werden.

Wie hoch ist die Pauschale?

Für Dienstleistungsbetriebe: Pauschalsatz 20% der Einnahmen (max. 11.000 €). Für alle anderen Betriebe: Pauschalsatz Satz 45% der Einnahmen (max. 24.750 €).

Neben der Pauschale können zusätzlich die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitsplatzpauschale, 50% Öffi-Ticket und der Grundfreibetrag in Höhe von 15% auf den Gewinn abgesetzt werden.

Beispiel Dienstleisterin:

- Bruttoumsatz: 10.000 €
- Pauschale Ausgaben: 2.000 € (20 %)
- Gewinnfreibetrag: 15% von 8.000 € = 1.200 €
- **Bemessungsgrundlage Einkommensteuer: 6.800 €**

Zu beachten ist, wenn ein freiwilliger Wechsel zur vollständigen Einnahme-Ausgaben-Rechnung erfolgt, kann erst nach 3 Jahren erneut die Pauschalierung genutzt werden. Zudem kann die Pauschalierung pro Betrieb angewendet werden. Das heißt, Sie können bei mehreren Tätigkeiten einzeln entscheiden, welche Form der Gewinnermittlung Sie wählen. Sollten Sie Ihre Tätigkeit in mehreren EU-Staaten ausüben, ist zusätzlich eine Bruttoumsatzgrenze von 100.000 € zu beachten.

*(Ines Polly)*

## Kleinbetragsrechnung für Kleinunternehmerinnen 2025

In Österreich gelten Rechnungen bis zu einem Betrag von 400 € (inkl. USt) als Kleinbetragsrechnungen. Eine solche Kleinbetragsrechnung erfordert weniger Pflichtangaben als eine normale Rechnung.

Eine Kleinbetragsrechnung muss folgendes enthalten:

1. Unternehmensdetails (Name und Anschrift des Unternehmens)
2. Ausstellungsdatum der Rechnung
3. Erbrachte Leistungen (Dienstleistungen oder Produkte mit Bezeichnung und Menge)
4. Gesamtbetrag (Nettobetrag inkl. USt als Summe)
5. Angabe des Steuersatzes (als Kleinunternehmerin ist das der Hinweis „umsatzsteuerbefreit – Kleinunternehmerin gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG)
6. Lieferdatum/Leistungszeitraum

Seit 01.01.2025 dürfen Kleinunternehmerinnen unabhängig vom Rechnungsbetrag Kleinbetragsrechnungen ausstellen, solange ihr Umsatz 55.000 € nicht übersteigt.

*(Lilian Levai-Dalbauer)*



## Motorbezogene Versicherungssteuer für E-Autos ab 1.4.2025

Bislang waren E-Autos von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer werden – ähnlich wie bei Pkw mit Verbrennungsmotor – die Motorleistung sowie mangels eines CO<sub>2</sub>-Ausstoßes das Eigengewicht des Pkw herangezogen. Die Steuer wird dann über die Kfz-Haftpflichtversicherung eingehoben und gilt für sowohl bestehende als auch neue Elektroautos. Künftig sind nur noch Kleinkrafträder („Mopeds“) mit elektrischem Antrieb befreit.

Zur Berechnung für Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t richtet sich die Steuer nach der Dauerleistung des Elektromotors. Diese ist im Zulassungsschein eingetragen und nicht zu verwechseln mit der Maximalleistung. Der Abzugsbetrag von 45 kW wird von der Dauerleistung abgezogen. Nach Abzug sind für die ersten 35 kW 0,25 € pro kW anzuwenden, für die nächsten 25 kW 0,35 € pro kW und für darüberhinausgehende kW 0,45 € pro kW. Es sind aber mindestens 10 Kilowatt anzusetzen.

Vom Eigengewicht des Fahrzeugs lt. Zulassungsschein wird ein Abzugsbetrag von 900 kg angewendet. Nach Abzug sind für die ersten 500 kg 0,015 € pro kg zu berücksichtigen, für die nächsten 700 kg 0,03 € pro kg und für darüberhinausgehende kg 0,045 € pro kg. Es sind aber mindestens 200 Kilogramm anzusetzen. Die gesamte Steuerbelastung wird berechnet, indem die Steuerbeträge der Motorleistung und das Gewicht addiert werden.

Bei einer Annahme von 100 kW Motorleistung berechnet sich der Steuerbetrag wie folgt:

$$\begin{aligned} 100 \text{ kW} - 45 \text{ kW} &= 55 \text{ kW} \\ 35 \text{ kW} \times 0,25 \text{ €} &= 8,75 \text{ €} \\ 20 \text{ kW} \times 0,35 \text{ €} &= 7,00 \text{ €} \\ \text{in Summe} &15,75 \text{ €} \end{aligned}$$

Bei einer Annahme von 2.000 kg Eigengewicht berechnet sich der Steuerbetrag wie folgt:

$$\begin{aligned} 2.000 \text{ kg} - 900 \text{ kg} &= 1.100 \text{ kg} \\ 500 \text{ kg} \times 0,015 \text{ €} &= 7,50 \text{ €} \\ 600 \text{ kg} \times 0,03 \text{ €} &= 18,00 \text{ €} \\ \text{in Summe} &25,50 \text{ €} \end{aligned}$$

Die gesamte Steuerlast beträgt somit 41,25 Euro pro Monat und 495 Euro pro Jahr.



Eine Anpassung ab dem 1.4.2025 erfährt auch die motorbezogene Versicherungssteuer für Pkw mit extern aufladbarem Hybridelektroantrieb („Plug-In-Hybrid“). Bei Plug-In-Hybriden wird der CO<sub>2</sub>-Abzugsposten reduziert, wodurch sich die Steuer erhöht. Dies gilt auch für bestehende Fahrzeuge, die nach dem 30. September 2020 erst zugelassen wurden.

Folgende Abzugswerte gelten je nach Jahr der Erstzulassung:

Jahr der Erstzulassung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
kW-Abzugswert	65	64	63	62	61	60
CO <sub>2</sub> -Abzugswert	17	16	15	14	13	12

Für jedes kW des Verbrennungsmotors und jedes Gramm CO<sub>2</sub> über dem jeweiligen Abzugswert sind 0,72 € pro Monat an Steuer zu bezahlen (mindestens 5 kW bzw. 5 Gramm CO<sub>2</sub>).

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung

## Steuerfrei (beruflich) Reisen

Wie wir in der vorherigen Steuerfrei-Ausgabe berichteten, sind die Kilometergelder 2025 für PKW, Kombi, Motorräder und Fahrräder angehoben worden. Aber auch bei den Verpflegungskosten (Tagesgelder oder Diäten) und bei den Pauschalen für Übernachtung (Nächtigungsgelder) gibt ab 2025 Erhöhungen.

### Inlandsdienstreisen:

Für berufliche Reisen und Dienstreisen steht im Inland ab 2025 ein maximales Taggeld von 30 € (bisher 26,40 €) für 24 Stunden zu. Ab der angefangenen 4. Stunde beträgt das aliquote Tagesgeld 1/12tel des Tagsatzes von 30 € je Stunde, sodass ab der angefangenen 12. Stunde bereits der volle Tagsatz zusteht.

Das Pauschale für die Nächtigung beträgt 17 € (bisher 15 €) inklusive Frühstück. Alternativ können auch die tatsächlichen Übernachtungskosten inkl. Frühstück angesetzt werden.

### Auslandsdienstreisen:

Die Tages- und Nächtigungsgelder richten sich nach den Vorschriften der RGV (Reisegebührenverordnung) und sind seit 2002 unverändert geblieben. Nur bei den sog. Differenzaufwendungen haben sich Änderungen ergeben.

Solche Differenzaufwendungen stehen zu, wenn die Dauer des Aufenthalts die Grenzen der „Dienstreise“ überschreitet. Man unterscheidet in „Dienstreise 1“: mehr als 5 Tage ununterbrochen oder „Dienstreise 2“: mehr als 15 Tage innerhalb von 6 Monaten mit Unterbrechungen. Ab dem weiteren Tag gilt der Differenz-Verpflegungsmehraufwand, wenn der Auslandstagsatz mehr als das eineinhalbfache des Inlandstagsatzes beträgt, also mehr als 45 €.

### STEUERTIPP:

Auf unserer Webseite im Bereich Service finden Sie dazu: Formular Reisekostenabrechnung Inland, Formular Reisekostenabrechnung Ausland, Liste Auslandsdienstreisen-Sätze

(Marina Polly)

## Abschaffung der Bildungskarenz

Mit 01.04.2025 wurde die Bildungskarenz mit Bezügen von Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld abgeschafft. Der Bezug dieser Gelder ist aufgrund von Übergangsbestimmungen noch möglich, wenn bis zum 28.02.2025 schriftlich mit der Arbeitgeberin eine Bildungskarenz oder -teilzeit vereinbart wurde und die Bildungsmaßnahme spätestens mit 31. Mai 2025 begonnen hat.

Es ist möglich, von einer bis 31.03.2025 vereinbarten Bildungskarenz oder -teilzeit zurückzutreten, wenn aufgrund der Gesetzesänderung kein Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld mehr zuerkannt werden würde. Ohne Bezüge vom AMS ist es weiterhin möglich, mit der Arbeitgeberin Bildungskarenz oder -teilzeit zu vereinbaren.

Mit 01.01.2026 soll ein neues Bildungskarenz-/Bildungsteilzeitmodell geschaffen werden. Aktuell liegen dazu aber noch keine konkreten Bestimmungen vor.

(Lilian Levai-Dalbauer)



## Bundesschätze als Anlageform für Privatpersonen

Die Republik Österreich bietet mit den Bundesschätzen seit 2024 wieder eine staatliche und gebührenfreie Sparform an. Konkret handelt es sich um eine Form Staatsanleihen, die im Auftrag der Republik Österreich von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) angeboten werden und mittels Online-Plattform [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at) zu erwerben sind.

Im Gegensatz zu klassischen Bundesanleihen, die über Börsen handelbar sind, unterliegen Bundesschätze keinem Kursrisiko. Auch bei vorzeitiger Auflösung bleibt das eingezahlte Kapital vollständig erhalten und lediglich ein Teil der Zinsen wird einbehalten.

Die Produktpalette umfasst drei klassische Laufzeit-Modelle (1 Monate mit 1,75% p.a. / 12 Monate mit 1,5% p.a. / 10 Jahre mit 2,75% p.a.) sowie zwei grüne Bundesschätze (Laufzeiten: 6 Monate 1,65% p.a. und 4 Jahre mit 2,10% p.a.), die alle fix verzinst werden und somit planbare Anlageziele sind.

Die Grünen Modelle werden ausschließlich für nachhaltige Projekte eingesetzt wie u.a. Heimisches Schienennetzwerk, erneuerbare Energie, Biodiversität, etc.

Voraussetzung für die Kontoeröffnung sind neben der Volljährigkeit ein Wohnsitz in der EU sowie die ID-Austria und eine Mindesteinlage von 100 €. Ohne ID-Austria kann ein Konto auch per Post oder Telefon eröffnet werden.

Nach Registrierung und Einzahlung beginnt die Verzinsung in der Regel am nächsten Bankwerktag. Einzahlungen und Veranlagungen können jederzeit bequem über die Plattform gesteuert werden.

### STEUERTipp:

Bundesschätze sind gemäß § 14 Abs. 7 lit 4 (b) EStG Wertpapiere der Republik Österreich und somit geeignet, einen Gewinnfreibetrag gem. § 10 Abs. 1 EStG geltend zu machen. Dazu muss der Bundesschatz ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre dem Betriebsvermögen gewidmet sein.

Bundesschätze stellen auch bei einer Laufzeitvariante von weniger als vier Jahren begünstigte Wertpapiere dar. Zur Vermeidung einer Nachversteuerung dürfen diese allerdings vor Ablauf von vier Jahren nicht aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, sodass die Laufzeit gegebenenfalls durch eine Wiederanlagung verlängert werden muss.

Würde der Gewinnfreibetrag vor Ablauf dieser Frist aus dem Betriebsvermögen durch Veräußerung oder Entnahme ausscheiden, wäre der geltend gemachte Gewinnfreibetrag grundsätzlich nachzuersteuern.

(Ines Polly)

## Steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen an Kirchen und Religionsgemeinschaften

Bis 2023 konnten Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Arbeitnehmerinnenveranlagung bis maximal 400 € pro Jahr berücksichtigt werden. Seit 2024 wurde die Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen auf 600 € erhöht. Kirchenbeiträge werden von der betreffenden Organisation dem Finanzamt gemeldet und daher automatisch bei der Arbeitnehmerinnenveranlagung berücksichtigt. Es können Beiträge für Kirchen und Religionsgemeinschaften in der EU/EWR berücksichtigt werden, sofern sie in Österreich anerkannt sind.

Es ist möglich, beim Finanzamt zu beantragen, dass die Kirchenbeiträge bei einer anderen als von der betreffenden Organisation gemeldeten Person berücksichtigt werden sollen (z.B. weil der Beitrag nur von einer Ehepartnerin steuerlich abgesetzt werden soll).

(Lilian Levai-Dalbauer)



Ihre Steuerberatung

## Handwerkerbonus Antragsphase am 1. März 2025

Für Handwerkerleistungen, die zwischen 1. Jänner 2025 und 31. Dezember 2025 erbracht werden, können ab 1. März 2025 Fördermittel in Höhe von mindestens 50 € und maximal 1.500 € pro Person und Wohneinheit im Jahr 2025 geltend gemacht werden. Das sind 20% von max. 7.500 € förderbarer Arbeitskosten im Jahr 2025. Die Beantragung ist online über [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at) möglich. Falls jemand über keinen Online-Zugang verfügt, bieten die Bürgerservicestellen der Gemeindeämter oder die Handwerksbetriebe Unterstützung.

Mit dem Handwerkerbonus erhalten volljährige Privatpersonen eine Förderung für durchgeführte Arbeitsleistungen rund um den privaten Wohn- und Lebensbereich. Die Privatpersonen müssen am Leistungsort in Österreich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben bzw. im Falle von Neubauten dort einen Wohnsitz begründen wollen. Gefördert werden 2025 nur reine Arbeitskosten ohne Fahrt- und Materialkosten für Handwerkerleistungen, die im Zeitraum 1. Jänner 2025 bis längstens 31. Dezember 2025 angefallen sind. Die Arbeitskosten müssen auf der Rechnung separat ausgewiesen sein. Die Arbeitsleistung muss von einem befugten Unternehmer erbracht und in Rechnung gestellt werden.



Vom Handwerkerbonus ist der Reparaturbonus zu unterscheiden. Der Reparaturbonus kommt für die Reparatur, Service oder Wartung von E-Geräten und Fahrrädern zur Anwendung und richtet sich an Privatpersonen. Derzeit sind die bereitgestellten Mittel dafür ausgeschöpft und es können deshalb von den Reparaturbetrieben keine neuen Reparaturbons erstellt werden. Die Förderaktion ist ausgesetzt, soll aber gegen Ende dieses Jahres mit neuen Förderkriterien wieder aufgenommen werden.

(Lilian Levai-Dalbauer)

## Klimabonus

**Für den Klimabonus, der 2025 gesetzlich abgeschafft wurde, gibt es noch Details im Nachhinein.**

Den Klimabonus gibt es von 2022 bis zum Jahr 2024. Er wurde an Personen ausbezahlt, die ihren Hauptwohnsitz mindestens sechs Monate in Österreich hatten, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, jedoch mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich. Personen bis zum 18. Lebensjahr erhielten den jeweils halben Klimabonus. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen haben Anspruch auf einen erhöhten Klimabonus.

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im ersten Halbjahr 2024 verlegt haben, kann die Auszahlung noch bis zum März 2025 erfolgen.

Für den Klimabonus 2024 ist auch zu beachten, dass er ab einem Einkommen von 66.612 € zu versteuern ist.

Ansprüche auf den Klimabonus können auch noch im Nachhinein geltend gemacht werden, wenn Sie keinen oder einen zu geringen Klimabonus erhalten haben.



(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung